Satzung

der Ortsgemeinde Rothenbach in der Verbandsgemeinde Westerburg über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Aufgrund des § 34 Abs. IV des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat von Rothenbach in seiner Sitzung am 26.04.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke Nr. 98 in Flur 6 und Nr. 118/40 in Flur 12 der Gemarkung Rothenbach gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. I, IV Baugesetzbuch.

§ 2

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rothenbach, 02.10.1995

Ortsgemeinde Rothenbach

(Siegel)

Gemeinde Rothenbach Verbandsgemeinde Westerburg

Huber, Ortsbürgermeister

Gegen die Satzung werden keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 22. Sep. 95

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises Abt. 6/60 - 610-13

Kreisverwaltung 29 Westerwaldkreis

Lageplan zur Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Rothenbach

Hauptsammlerleitung

Pfeifensterz garten

Fußweg

Weg

Elbbach

Auf Thilgesb